

Fachkonzept zur Umsetzung des Absolventenmanagements

18.02.16 - II – 1200; 1203

intern

Maßnahmebeschreibung

Durchführung von Integrationsaktivitäten und qualifizierten Kundenkontakten innerhalb eines Maßnahmeabschnittes und ggf. nach Beendigung einer Maßnahme.

Ausgangslage

Der Heranführung an den Arbeitsmarkt und Qualifizierung von Kunden kommt im Integrationsprozess eine herausragende Rolle zu. Durch den Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und individueller Auswahl eines Maßnahmeportfolios sollen personenbezogene arbeitsmarktliche Hemmnisse abgebaut werden, sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten den individuellen Marktzugang von Kunden verbessern.

Die konsequente Umsetzung und Nachhaltung zur Sicherstellung von Qualifizierungs- und Maßnahmeergebnissen setzt ein zeitlich und fachlich definiertes Absolventenmanagement der Integrationsfachkräfte voraus.

Umsetzung

Unter Berücksichtigung der zentralen Definition zu den Merkmalen des Absolventenmanagements erfolgt eine Betrachtung in zwei zeitlichen Abschnitten.

Das Absolventenmanagement im engeren Sinne betrachtet einen Zeitraum von 91 Tagen vor Maßnahmeende, das Absolventenmanagement im weiteren Sinne umfasst zusätzlich einen Betrachtungszeitraum von 2 Wochen nach Maßnahmeende.

- Erforderliche Aktivitäten zum Absolventenmanagement im engeren Sinne

Die zuständige Integrationsfachkraft hat einen qualifizierten (persönlichen) Kundenkontakt innerhalb von 91 Tagen vor Maßnahmeaustritt durchzuführen. Hierbei ist die Erstellung einer neuen EinV sicherzustellen.

Die ursprüngliche EinV sollte daher auf den Monat vor Ablauf der jeweiligen Maßnahme befristet werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Unterbreitung eines Vermittlungsvorschlags bzw. das Unterbreiten einer Stelleninformation im Einzelfall geeignet ist. Dieses ist bei markt-nahen Kunden grds. zu bejahen.

Das Absolventenmanagement im engeren Sinne findet bei allen Maßnahmen mit mindestens 6-monatiger Dauer Anwendung.

- Erforderliche Aktivitäten zum Absolventenmanagement im weiteren Sinne

Die zuständige Integrationsfachkraft hat einen qualifizierten (persönlichen) Kundenkontakt innerhalb spätestens 14 Tagen nach Maßnahmeaustritt durchzuführen. Hierbei ist die Erstellung einer neuen EinV sicherzustellen.

Die ursprüngliche EinV sollte daher auf den Tag des Maßnahmeendes befristet werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Unterbreitung eines Vermittlungsvorschlags bzw. das Unterbreiten einer Stelleninformation im Einzelfall geeignet ist. Dieses ist bei markt-nahen Kunden grds. zu bejahen. Des Weiteren sind die fachlichen Anpassungen zu den Kenntnissen und Fähigkeiten, insbesondere bei FbW, im Fachverfahren Verbis, vorzunehmen.

Das Absolventenmanagement im weiteren Sinne findet bei allen Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten bis unter 6 Monaten Anwendung.

Außerhalb der o.a. Qualitätsstandards zum Absolventenmanagement im engeren und weiteren Sinne, sind Absolventen von abschlussorientierten, längerfristigen (3 Monate und länger) Bildungsmaßnahmen nach § 81 SGB III, für die Dauer von mindestens 6 Monaten weiterhin mit einer engen integrationsorientierten Vermittlungsarbeit zu begleiten.

- Zu berücksichtigende Kunden

Für das Absolventenmanagement werden die Kunden berücksichtigt, die

- in CoSach den Maßnahmestatus "B: bewilligt, teilnehmend" aufweisen
(*bei bvB zusätzliches Maßnahmeziel "1: Integration in Arbeit"*)
- mindestens 3 Monate an der Maßnahme teilgenommen haben
- die Maßnahme nicht abgebrochen/vorzeitig beendet haben
- den Kundenstatus "Alo, Asu, Rasu," oder „nicht gesetzt“ aufweisen
- dem Rechtskreis SGB II zugeordnet sind.

- Zu berücksichtigende Maßnahmen

Für das Absolventenmanagement sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- MAT nach § 45 SGB III
- BaE nach § 76 SGB III (*das Verfahren für die Heranziehung von BaE-Maßnahmen für das AVM befindet sich derzeit noch in Klärung*)
- FbW nach § 81 SGB III
- reha-spezifische Aus- und Weiterbildungen nach § 117 SGB III
- (*bei bvB zusätzliches Maßnahmeziel "1: Integration in Arbeit"*)
- bvB nach § 51 SGB III (*nur Maßnahmen mit dem Maßnahmeziel "Integration in Arbeit"*)

Die vorgenannten Qualitätsmerkmale zum Absolventenmanagement sind von der zuständigen Integrationsfachkraft zwingend sicherzustellen und von der Führungskraft fachaufsichtlich zu begleiten. Sofern in besonders gelagerten Einzelfällen, trotz zutreffender Kunden- oder Maßnahmemerkmalen, ein Absolventenmanagement nicht erforderlich ist, ist dieses im Fachverfahren Verbis gesondert zu dokumentieren.

Zur Unterstützung einer konsequenten Umsetzung des Absolventenmanagements, deren fachaufsichtlicher Begleitung und analytischer Transparenz ist unter Beteiligung der Gremien die Nutzung der DORA-Abfrage 204

[0204: Kunden ohne Integrationsaktivitäten i.S.d. Absolventenmanagements](#)

als Risikoliste zweckmäßig.

Den entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird Rechnung getragen.

Schlussbestimmung

Das Fachkonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Regelungen zum Absolventenmanagement verlieren ihre Gültigkeit.

Herford, den 11.02.16

Im Original gezeichnet

Detlev Beinke

(Bereichsleiter Markt und Integration)